

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 173
Bekanntmachungen	S. 173
Auf einen Blick	S. 175

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 8. bis 12. Juni 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag 9. Juni 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-West, Marionettentheater Krieewelsche Pappköpp, Peter-Lauten-Straße 62

Mittwoch, 10. Juni 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130

BEKANNTMACHUNGEN

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DES INTEGRATIONSAUSSCHUSSES DER STADT KREFELD AM 13. SEPTEMBER 2020

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos beim Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen der Stadt Krefeld, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 125 angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner: Hans-Jürgen Neuhausen, Tel. 02151 – 86 1381, Fax. 02151 – 86 1360, Mail juergen.neuhausen@krefeld.de oder Jürgen Tekaats, Tel. 02151 – 86 1361, Fax. 02151 – 86 1360, Mail juergen.tekaats@krefeld.de).

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Donnerstag, 16. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin der Stadt Krefeld,

**Stadt Krefeld
Fachbereich Bürgerservice
Abt. Statistik und Wahlen
Rathaus
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Zimmer A 123 bzw. A 125**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wer kann einen Wahlvorschlag einreichen?

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wer kann als Wahlbewerberin/Wahlbewerber vorgeschlagen werden?

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Krefeld benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Krefeld.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Krefeld ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind
Ausländerinnen/Ausländer,

auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen kostenlos bereitgestellt werden.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Darüber hinaus ist die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers anzugeben. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den o. a. Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlen diese, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Entsprechende Formblätter für Unterstützungsunterschriften stellt der Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik

und Wahlen auf Anforderung aus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ende der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch die wahlberechtigte Bewerberin/den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Krefeld, 20. Mai 2020

Die Wahlleiterin

Zielke
Stadtdirektorin

BESTELLUNG EINER SCHIEDSFRAU / EINES SCHIEDSMANNES

Im September 2020 ist das Schiedsamt im Schiedsamsbezirk 4 Krefeld-Mitte für eine weitere Amtszeit zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

Neben der bisherigen Schiedsperson können sich an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger um das Amt bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsams-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 257, Telefon 86 21 30.

Krefeld, den 19. Mai 2020
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Zielke
Stadtdirektorin

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

05.06. – 07.06.2020

Wirtz u Winzen GmbH

Alte Linner Straße 47, 47798 Krefeld

71 47 59

11.06. – 12.06.2020

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld

2 17 14

13.06. – 14.06.2020

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90, 47800 Krefeld

59 14 94

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD

über die Leitstelle der Polizei unter der

Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail

an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz

kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press- und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.